

Volltext zu MIR Dok.: 095-2009
Veröffentlicht in: MIR 04/2009
Gericht: AG München
Aktenzeichen: 262 C 18519/08
Entscheidungsdatum: 18.02.2009
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1936

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

AMTSGERICHT MÜNCHEN Im Namen des Volkes URTEIL

In dem Rechtsstreit

am 18.02.2009 ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil gemäß § 495a ZPO

- I. 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 72,-- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.04.2008 zuzüglich EUR 46, 41 vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.8.2008 zu bezahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf unter EUR 300,-- festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage sind zulässig.

Es ist jedoch nur die Klage begründet.

Der Kläger kann den geltend gemachten, abgebuchten Mitgliedsbeitrag von der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung zurück verlangen, weil eine Mitgliedschaft nicht wirksam vereinbart wurde.

Er hat durch öffentliche Urkunde nachgewiesen, dass er bei Vertragsschluss im Jahr 2005 noch minderjährig war. Damit war der von ihm angeblich getroffene Vertragsschluss, der erst mit Eintritt seines 18. Geburtstags wirksam werden sollte, - inclusive dieser Bedingung schwebend wirksam, §§ 106, 108 BGB.

Der Vertrag wurde nicht nachträglich gemäß § 108 Abs. 3 BGB vom Kläger genehmigt.

Der bloße Umstand, dass er die Seiten der Beklagten danach noch aufgerufen hat, ohne nachweisbar das Portal auch genutzt zu haben, genügt hierfür ebensowenig, wie der unsubstantiierte Hinweis der Beklagten, der Kläger habe nach Eintritt der Volljährigkeit den kostenpflichtigen Service der Beklagten gebucht.

Darüber hinaus teilt das Gericht die Rechtsauffassung der Klagepartei, dass die von der Beklagten behauptete über 0,99 Euro hinausgehende Entgeltlichkeit nicht wirksam vereinbart wurde. Angesichts der Hervorhebung des Preises von 0,99 EUR ist bereits die auf der Authentifizierungsseite im nachfolgenden, ungeliederten Fließtext versteckte Entgeltlichkeitsklausel überraschend.

Darüber hinaus gilt dasselbe für die in Ziffer 3.3. der AGB der Beklagten vorgesehene Verlängerungsklausel, denn diese befindet sich unter „*Zahlung und Preise*“, und ist nicht etwa mit „*Vertragslaufzeit und Verlängerung*“ überschrieben. Aus diesen Gründen war die auf Bezahlung weiterer Mitgliedsbeiträge gerichtete Widerklage abzuweisen, ohne dass es darauf ankäme, ob die AGB der Beklagten wirksam einbezogen wurden.

Zinsen: §§ 280, 286, 288 BGB.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.